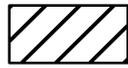






Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Kreisgrenze
-  Tagebruch
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet 393 "Asphaltstollen im Hils" gem. § 1 Abs. 5

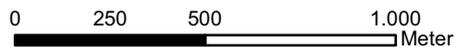


Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 227

"Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils" im Landkreis Holzminden

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:20.000



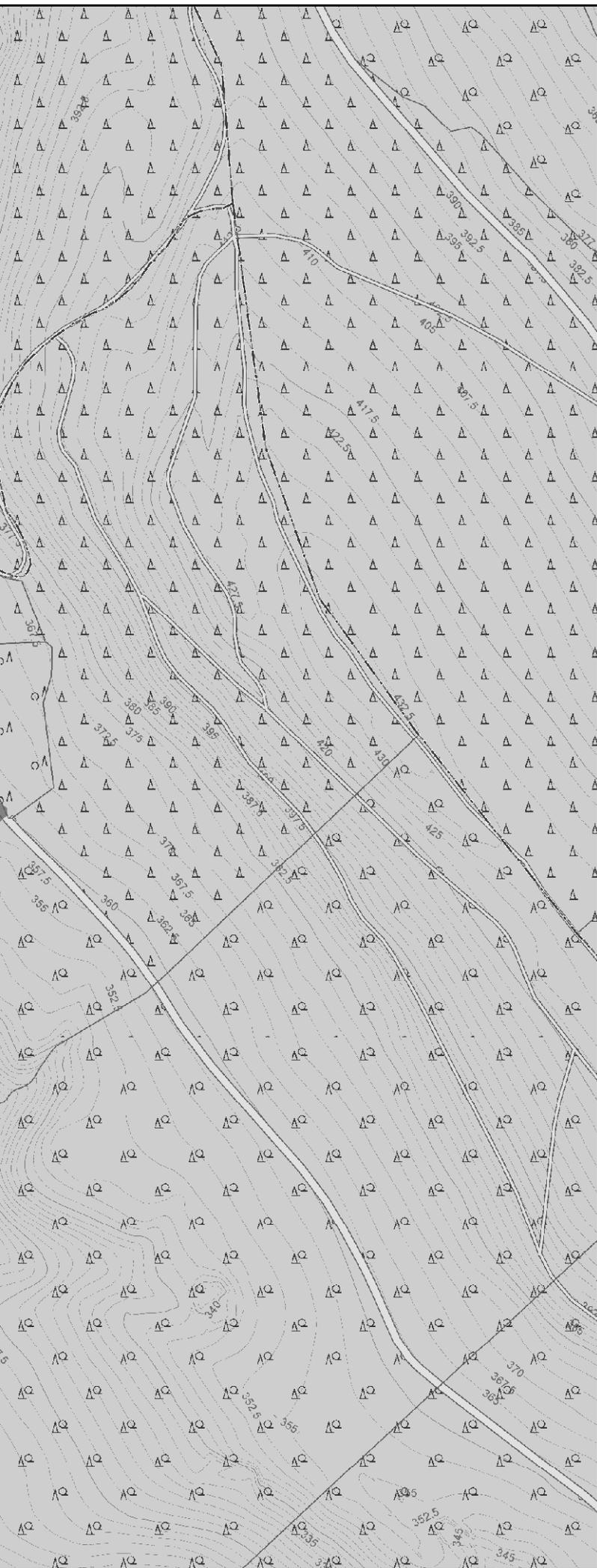
Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen© 2009



Holzminden, den 06.11.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schürzeberg





Legende

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite der schwarzen Linie des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  **Tagebruch**
-  **Kalk-Magerrasen**
-  **Wald gem. § 4 Abs. 3**



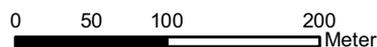
**Karte 2
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 227**

**"Fledermauswinterquartier
im Asphaltstollen, Hils"**

im Landkreis Holzminden

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:5.000



Kartengrundlage: AK 5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2017



Holzminden, den 06.11.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Schürzeberg

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
VEC Nr. 1 „Dammer Berge“
in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf,
Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta
vom 18.10.2018**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dammer Berge“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum Bersenbrücker Land (585) in der naturräumlichen Haupteinheit Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30). Es befindet sich in dem Stadtgebiet Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld.

Die Dammer Berge sind ein etwa 16 Kilometer langer und vier Kilometer breiter, überwiegend bewaldeter Höhenzug südöstlich einer Linie von Neuenkirchen-Vörden nach Steinfeld. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Vechta.

Geologisch sind die Dammer Berge Teil einer Stauchendmoräne, die sich bogenförmig von Neuenkirchen-Vörden nach Vechta erstreckt.

Im Zusammenhang mit seinem sehr abwechslungsreichen Umfeld bildet es ein vielfältiges Landschaftsbild mit Wald, Acker, Grünland und Fließgewässern.

- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ist in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2 bis 6*) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld sowie dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG beinhaltet das ca. 772 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 317 „Dammer Berge“ (DE 3414-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des FFH-Gebietes, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG ist ca. 5.630 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

- (2) Ein wichtiger Schutzzweck ist der Erhalt des besonderen Gebietscharakters, der sich durch das zusammenhängende Waldgebiet, die Fließgewässer mit ihren Bachtälern und den natürlichen Überschwemmungsgebieten kennzeichnet. Auf Grund seines vielgestaltigen Aufbaus und Charakters ist das Gebiet ein bedeutender Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Darüber hinaus wird die Funktion des gesamten Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet sowie regionaltypisches Kulturlandschaftsbild gesichert.

Die großflächige Gebietssicherung unter Einbeziehung der Freiräume vor den Waldflächen ist erforderlich, um störende Einflüsse auf das Landschaftsbild zu vermeiden und den Charakter des LSG zu erhalten.

- (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 2. linearer und punktueller Vernetzungselemente als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt,
 3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 4. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
 5. von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Heckenstrukturen,
 6. von ausreichend großen Altholzbeständen als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Laubgehölze mit südexponierter Lage,
 7. der Feuchtbiotope im Gebiet als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Kammmolches (*Triturus cristatus*) und anderer Amphibien,
 8. der trockenen, warmen und meist sandigen, offenen Landschaftselemente als wichtige Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (Anhang IV FFH-RL),
 9. des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gemäß § 2 Abs. 4.

- (4) Das LSG beinhaltet das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des LSG trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen:

1. insbesondere der prioritären FFH-Art Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristige überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und einem dauerhaften Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Ge-

*) Hier nicht abgedruckt.

- bietet auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.
2. insbesondere der FFH-Art Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.
 3. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Gegenblättrigen Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), dem Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*).
 4. sowie folgender natürlicher und naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 1) 3150 Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. Schilf (*Phragmites australis*), das Großlaichkraut (*Potamogeton crispus*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).
 - 2) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Steinfliegen (Plecoptera) und Köcherfliegen (Trichoptera). Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter, flutender Wasservegetation an besonnten Stellen.
 - 3) 6510 Magere Flachland-Mähwiese
als extensiv genutzte, artenreiche Wiesen, die durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter gekennzeichnet sind. Wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Frühe Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus*

pratensis) und Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

- 4) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder bzw. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, der Stechpalme (*Ilex aquifolium*), dem Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Bestände sollten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Die Strauchschicht soll einen für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil von Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) aufweisen. Langfristig sollen die Hainsimsen Buchenwälder zu Buchenwäldern mit Eichenanteilen und mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Vorkommen von Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) entwickelt werden.
- 5) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Bestände, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), dem Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

§ 3

Verbote

- (1) Folgende Handlungen laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten:
 1. die gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen direkt, indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- (2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 3 zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis, insbesondere
 1. in der freien Landschaft sowie im Wald bauliche Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
 2. in der freien Landschaft sowie im Wald Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen, die invasiv gebietsfremd oder gentechnisch verändert sind,
 4. Gehölze, Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen oder zu verändern,

5. Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen,
 6. Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen,
 7. Laub- in Nadelwald umzuwandeln,
 8. Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weih-nachtsbaumkulturen anzulegen,
 9. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 10. den Grundwasserspiegel abzusenken,
 11. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, eine der in Abs. 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Im Falle eines Negativzeugnisses ist eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung möglich.
- (4) § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Zulässige Handlungen

Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Maßnahmen an Bäumen, an straßenbegleitenden Hecken und Gehölzgruppen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG.
 - (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung.
 - (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
 - (4) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG und
 - a) die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Weidezäune sowie Viehtränken und -unterstände in ortsüblicher Weise,
 - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in offener Bauweise aus Holz, einem unbefestigten Untergrund und mit einer maximalen Grundfläche von ca. 40 m².
 - (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (6) Die fischereiliche Nutzung vorhandener Gewässer gemäß niedersächsischem Fischereigesetz.
 - (7) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie unter Einhaltung der folgenden Vorgaben:
 1. ohne den flächigen Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sowie den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung
 - i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. im FFH-Gebiet auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ohne den Anbau von potentiell invasiven Arten, wie Douglasie und Roteiche,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit den FFH-LRT 9110 und 9120, hier müssen bei künstli-

cher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit den FFH-LRT 9110 und 9120, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die mitveröffentlichte Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter www.landkreis-vechta.de in der Rubrik Service/BürgerGIS unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 7, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (8) In dem in § 4 Abs. 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des LSG zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote oder den Erlaubnisvorbehalt des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Abs. 1 werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage von § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 — 405-22055-97 100).
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp erheblich schädigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ vom 18.10.2018 in dessen Geltungsbereich ruhend gestellt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG „Dammer Berge“ vom 20.02.1973 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 19 vom 11.05.1973, S. 330 ff. zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 18.12.2009) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

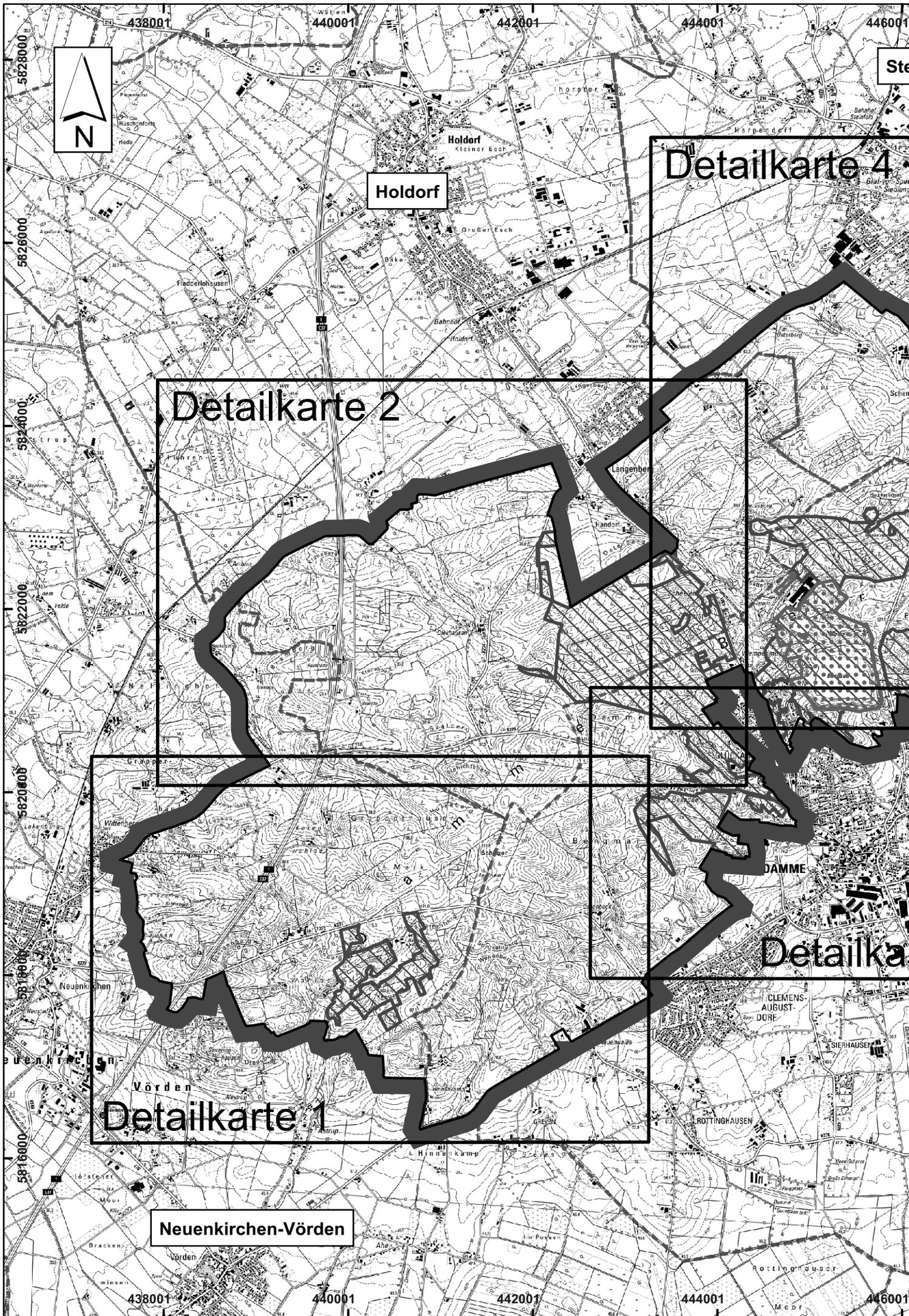
Vechta, den 18.10.2018

Herbert Winkel

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1238

VAKAT



Holdorf

Detailkarte 4

Detailkarte 2

Detailkarte 1

Neuenkirchen-Vörden

Detailkarte 3

438001

440001

442001

444001

446001

5828000

5826000

5824000

5822000

5820000

5818000

5816000

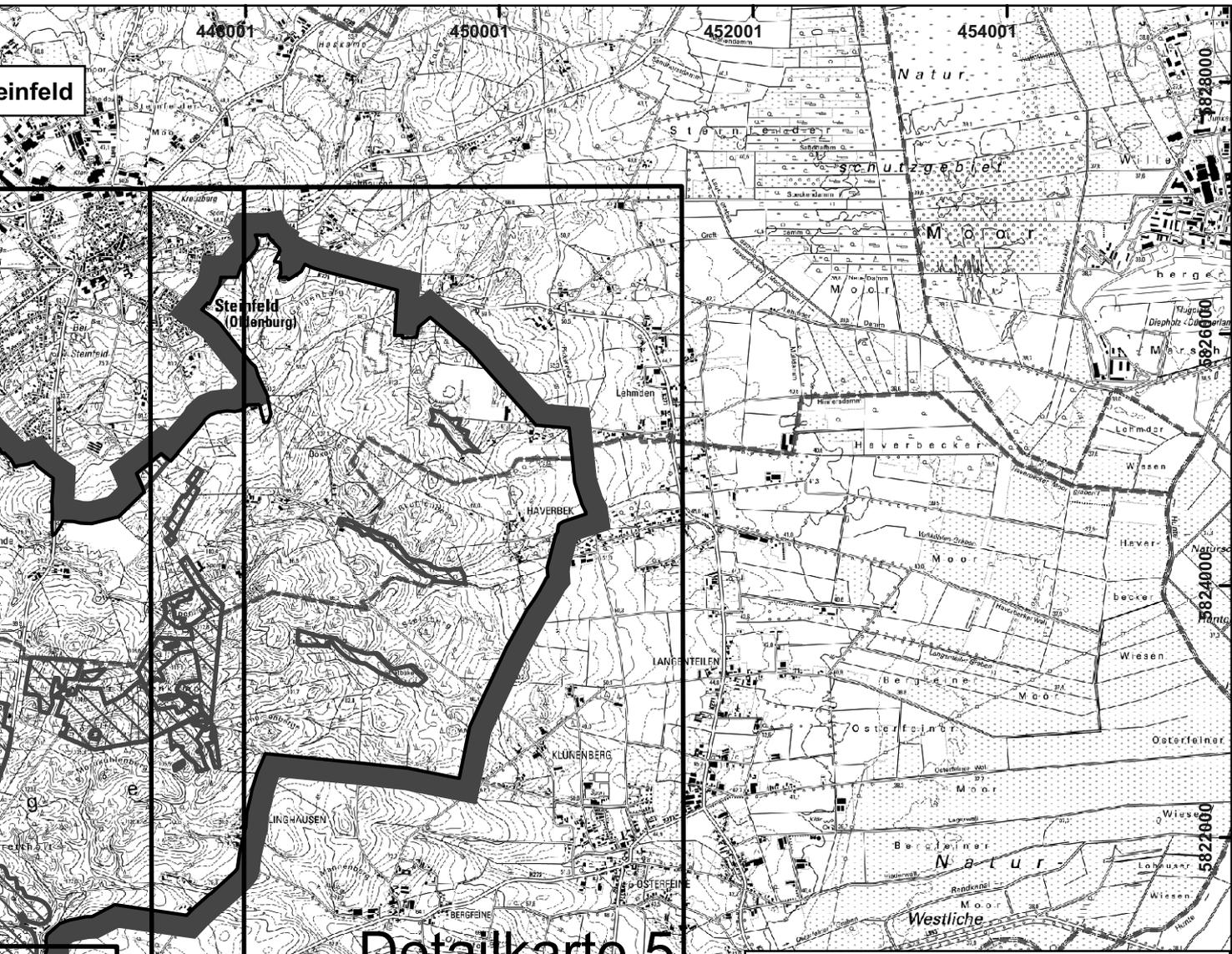
438001

440001

442001

444001

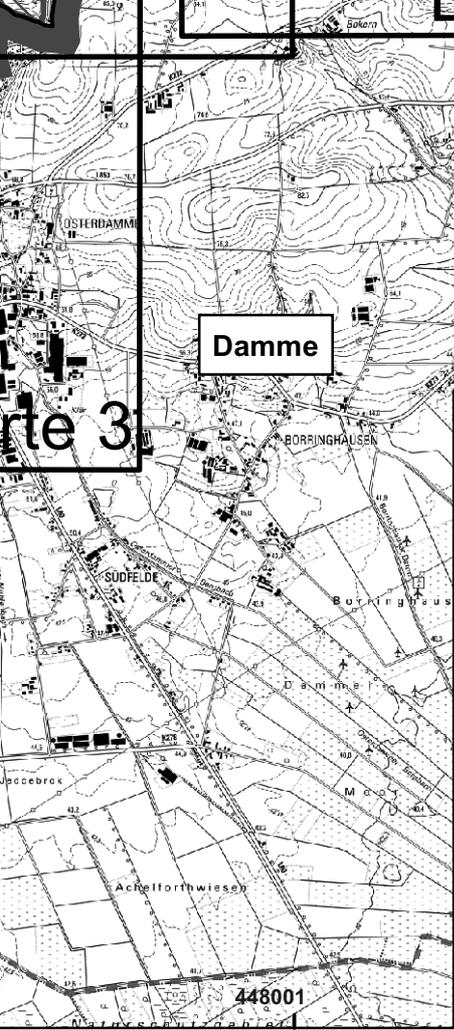
446001



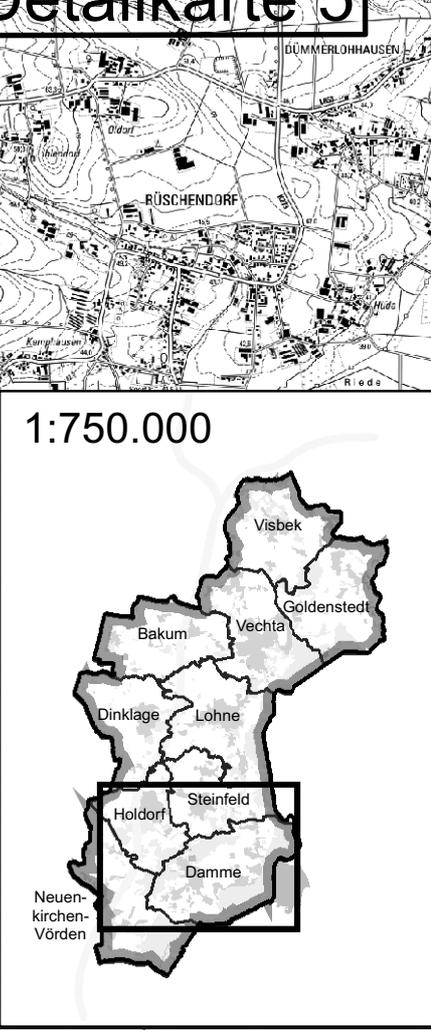
Detailkarte 5

Legende

-  Geltungsbereich der Verordnung
Die Innenseite des grauen Rasterbandes
umzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
-  FFH-Umsetzungsfläche (Gebiet 317)
-  NSG-Abgrenzung
-  Gemeindegrenzen



Damme



1:750.000



Landkreis Vechta
Der Landrat
Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt:
Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta

Kartentitel:
Übersichtskarte

Blatt Nr.: 1/1	Landkreis Vechta Der Landrat
Maßstab: 1:50.000	
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N	
Kartengrundlage: DTK25	Sachbearbeiter: A. Gawlik
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2015	Zeichner: V. Vornhusen
	Datum: 18.10.2018

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“
in der Stadt Damme, Landkreis Vechta
vom 18.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dammer Bergsee“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt am Südrand der Norddeutschen Tiefebene in der Dümmer-Geestniederung und im Südteil des Oldenburger Münsterlands. Es befindet sich in den Dammer Bergen, nördlich der Stadt Damme.

Das Gebiet wird maßgeblich geprägt durch zahlreiche Relikte des Dammer Eisenerzbergbaus, der 1939 begann und 1967 eingestellt wurde. Hierzu gehören die Berge-Halde „Porta“ und die beiden zur Erzwäsche angelegten Klärteiche, die durch Abdämmung von Taleinschnitten geschaffen wurden. Der „Kleine Klärteich“ wurde 1948 angelegt und der „Große Klärteich“, der mittlerweile Dammer Bergsee genannt wird, 1953. Die auf den Halden abgelagerten bzw. in und um die Seen absedimentierten (Roh-)Böden veränderten die Standortbedingungen radikal und schufen Lebensräume für zahlreiche Pflanzenarten, die generell oder zumindest in der Region selten sind. Darüber hinaus ist das Gebiet durch seine freien Wasserflächen, Röhricht- und Verlandungszonen, Abraumhalden und Rohbodenstandorte eine wertvolle Lebensstätte für zahlreiche Tierarten.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ist in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2*) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme und dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 317 „Dammer Berge“ (DE 3414-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, in der das FFH-Gebiet liegt und die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG ist ca. 105 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Sicherung des Gebietes um den sogenannten Dammer Bergsee

mit seinen Landschaftselementen, freien Wasserflächen, Röhricht- und Verlandungszonen, natürlichen Waldgesellschaften, Abraumhalden und Rohbodenstandorten als wichtige Lebensstätte für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung des hohen Wertes des Gebietes für Wissenschaft und Forschung.

Geschützt werden damit insbesondere Vorkommen teilweise hochgradig gefährdeter Pflanzenarten wie des Sumpftausendgüldenkrauts (*Centaureum littorale* ssp. *Uliginosum*), *Centaureum x intermedium*, Arten der Gruppe Breitblättrige Fingerwurz (*Dactylorhiza majalis*), des Sumpfständelwurz (*Epipactis palustris*), des Echten Herzgespannes (*Leonurus cardiaca* ssp. *Cardiaca*), des Kahlen Fichtenspargels (*Monotropa hypophaea*), der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*) sowie der Gelbweißen Strohblume (*Pseudognaphalium luteoalbum*).

Außerdem profitieren viele vorkommende schutzbedürftige und teilweise seltene Tierarten wie u.a. der Kammolch (*Triturus cristatus*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax (Rana) lessonae*) von der Sicherung des Gebietes.

- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Bestandteil des FFH-Gebietes „Dammer Berge“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
 1. insbesondere der FFH-Art Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,
 2. insbesondere der FFH-Art Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume,
 3. sowie folgender natürlicher und naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 1) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in

stabilen Populationen vor, wie z. B. das Ährige Tausendblatt (*Myriophyllum cf. spicatum*), das Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), das Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton pusillus*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),

2) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an den Ufer- und Auenbereichen, die reich sind an charakteristischen Hochstaudenarten wie dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Behaarten Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitro- und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tierarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z. B. der Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*),

3) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*). In der Baumschicht sollte die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil der Stechpalme (*Ilex aquifolium*),

4) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpfer (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt oder durch Beschilderung als gesperrt gekennzeichnet

sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.

(3) Insbesondere ist es verboten:

- a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, wie z. B. Quads, Motorräder o. Ä., dort abzustellen,
- b) Hunde frei laufen zu lassen,
- c) außerhalb der im Bereich der Grillhütte vorhandenen und hierfür vorgesehenen Einrichtungen Feuer anzuzünden,
- d) organisierte Veranstaltungen, wie z. B. Volksläufe und Wettangeln, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- e) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben (maschinenbetriebene sowie nicht maschinenbetriebene),
- f) an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- g) Wasservögel zu füttern,
- h) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- i) wild wachsende Pflanzen und Tiere sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- j) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
- k) Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- l) Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- m) Gehölze, Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen oder zu verändern,
- n) Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
- o) Dünger oder Pestizide auszubringen,
- p) Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubbäumen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Gebiet zu entfernen,
- q) Stubben von Laubbäumen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen,
- r) bauliche Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
- s) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge zu Freizeitzwecken (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
- t) die gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen direkt, indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Das Betreten und Befahren des Gebietes,
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.
 - (3) Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - (5) Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG.
 - (6) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. ohne nicht forstlich genutzte Flächen aufzuforsten,
 3. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 4. ohne Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 5. ohne vorherige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Waldkalkungen oder -düngungen vorzunehmen,
 6. ohne eine Bewirtschaftung der um die beiden Klärteiche aufgewachsenen Birkenanflugwälder durchzuführen,
 7. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ohne den Anbau von potentiell invasiven Arten, wie Douglasie und Roteiche,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwendung,
 - h) eine Bodenschuttkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. zusätzlich zu Nr. 7 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden,
 9. zusätzlich zu Nr. 7 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die mitveröffentlichte Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter www.landkreis-vechta.de in der Rubrik Service/BürgerGIS unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 6, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) und sind vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - b) ohne die Errichtung neuer fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) das Angeln am Großen Klärteich nur innerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2*) dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche auszuüben.
- (8) In den Absätzen 1 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Freigestellt sind außerdem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des NSG dienen.

- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote oder den Erlaubnisvorbehalt des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. Entkesselungs- und Schnitarbeiten im Umfeld der Stillgewässer sowie im Bereich der Abraumhalde zur Bewahrung offener, unbeschatteter Lebensräume,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ vom 18.10.2018 in dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Dammer Bergsee“ ruhend gestellt.
- Gleichzeitig tritt die alte Verordnung vom 21.04.1995 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 17 vom 28.04.1995, S. 528 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

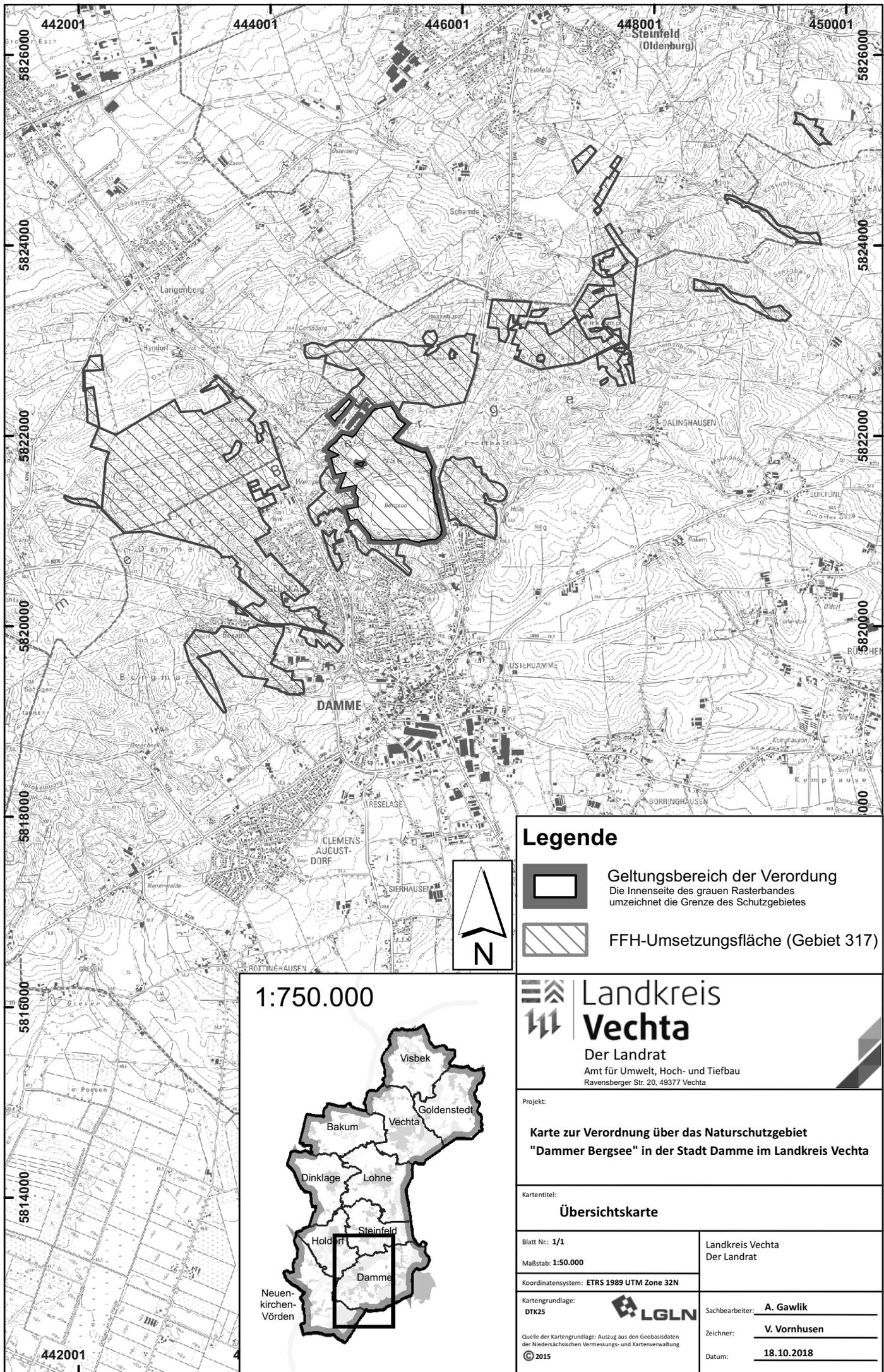
Vechta, den 18.10.2018

Herbert Winkel

Landrat

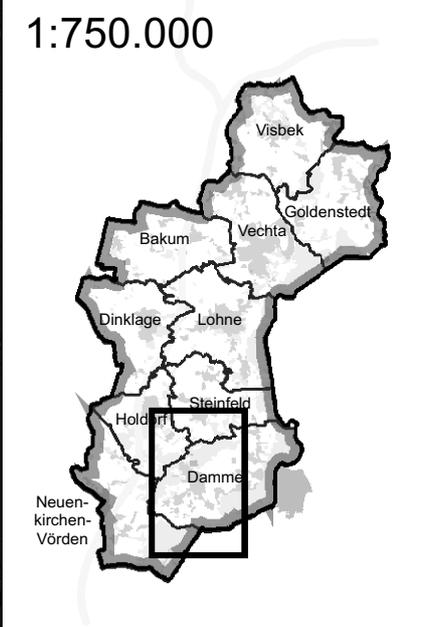
*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2018 S. 1246



Legende

- Geltungsbereich der Verordnung
Die Innenseite des grauen Rasterbandes umzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
- FFH-Umsetzungsfläche (Gebiet 317)



Landkreis Vechta
Der Landrat
Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

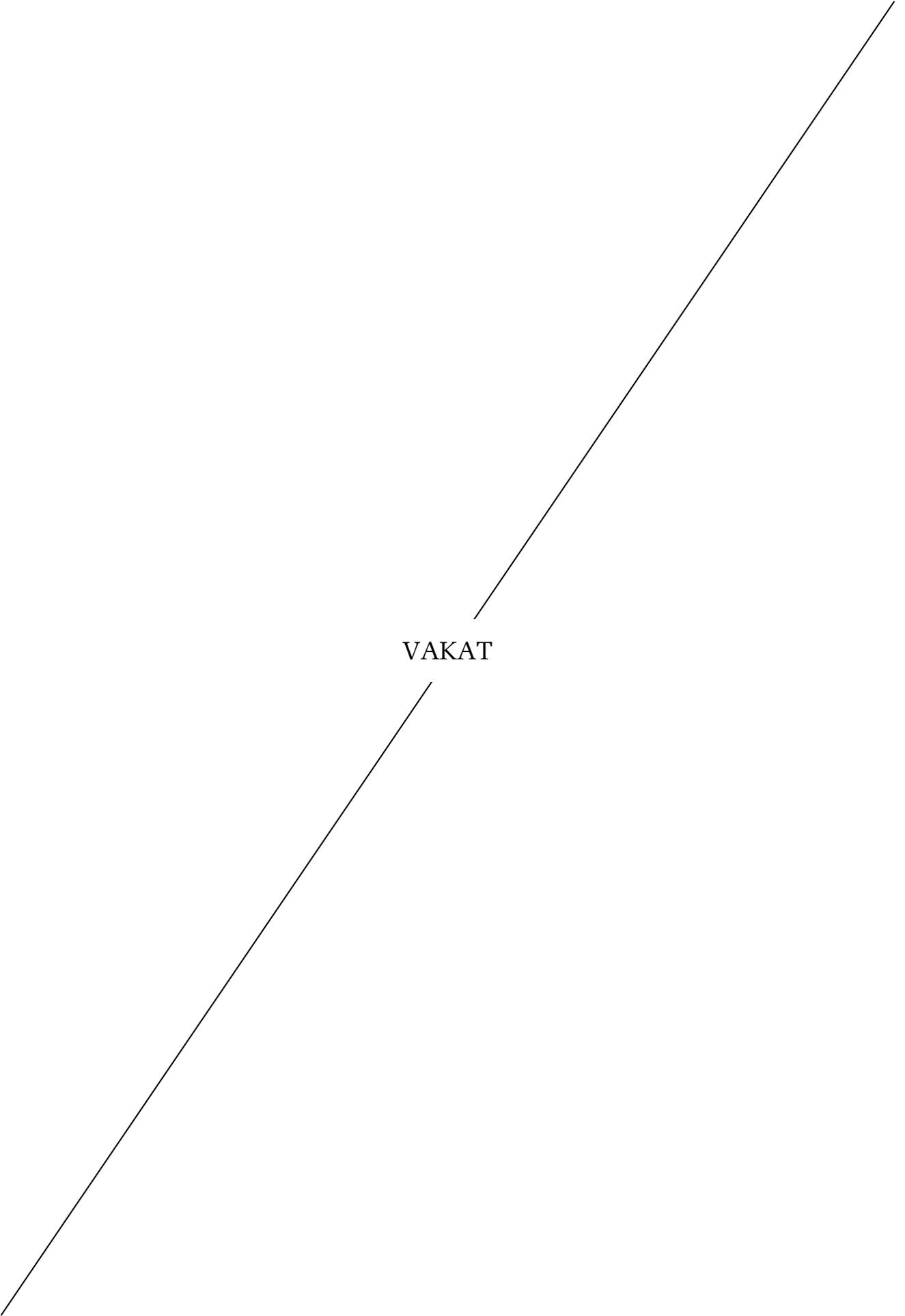
Projekt:
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dammer Bergsee" in der Stadt Damme im Landkreis Vechta

Kartentitel:
Übersichtskarte

Blatt Nr.: 1/1
Maßstab: 1:50.000
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Kartengrundlage: DTK25
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung
© 2015

Landkreis Vechta
Der Landrat
Sachbearbeiter: **A. Gawlik**
Zeichner: **V. Vornhusen**
Datum: **18.10.2018**

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche